

Ortsgemeinde Würzweiler

Bebauungsplan „Solarpark Arenshecke“

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Würzweiler
in der Sitzung am**

—'—'—

Stand: 17.11.2025

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 28.06.2024 bis einschließlich 02.08.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Nr.	Absender
4	Bundesamt für Immobilienaufgaben
6	Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH
15	Handwerkskammer der Pfalz
18	Katholisches Pfarramt Rockenhausen
29	Landesamt für Denkmalpflege – Allgemeine Denkmalpflege
32	Landesbetrieb Mobilität (LBM) – Fachgruppe Luftverkehr
34	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)
38	Polizeiinspektion Rockenhausen
39	Protestantisches Pfarramt Rockenhausen
40	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht
42	Verbandsgemeindewerke Rockenhausen
43	Verkehrsverbund Rhein-Neckar (vrr) – Geschäftsstelle Westpfalz
45	Westnetz GmbH
46	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd
48	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) – Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz

52	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz
53	NaturFreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz
54	Naturschutzbund (Nabu) Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz
55	Pfälzerwaldverein – Geschäftsstelle des Vorstandes
56	Polichia – Kreisgruppe Donnersbergkreis
	Ortsgemeinde Würzweiler
	Ortsgemeinde Katzenbach

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Nr.	Absender	Datum
2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) – Schulaufsicht	25.06.2024
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20.06.2024
8	Deutscher Wetterdienst (DWD)	04.07.2024
11	Forstamt Donnersberg	27.06.2024
19	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Gesundheitsamt	19.06.2024
35	Pfalzgas GmbH	19.06.2024
49+57	SDW + LAG	25.07.2024
50	Landesfischereiverband	08.07.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land – Amt für öffentliche Ordnung und Sicherheit	20.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. Aufstellung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen die Aufstellung sprechen.	Wird zur Kenntnis genommen.
II.	Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Amprion GmbH	01.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Wird zur Kenntnis genommen.
II.	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die übrigen, eventuell betroffenen Leitungsbetreiber wurden ebenfalls beteiligt.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

7	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p>	Der Hinweis auf Leitungen im Plangebiet wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter dem neuen Unterpunkt „Leitungen Telekom“ ergänzt.
II.	<p>Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z.B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.</p> <p>Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.</p>	Eine Veränderung der Telekommunikationslinien ist durch das Vorhaben nicht vorgesehen.
III.	Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Telekom wird am weiteren Verfahren beteiligt.
IV.	Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Von Seiten des Solarparkbetreibers ist es nicht vorgesehen, den Solarpark an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen.
V.	Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:	Die Telekom wurde im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt und hat eine Leitungsauskunft erteilt.

	Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de	Die Kontaktadresse wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter „Leitungen Telekom“ ergänzend aufgenommen.
VI.	Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter dem neuen Unterpunkt „Leitungen Telekom“ ergänzt.
VII.	Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	Die Telekom wird am weiteren Verfahren beteiligt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

9	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz	09.07.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Angesichts endlicher fossiler Energiequellen stehen wir der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüber.</p> <p>Insbesondere Windkraftanlagen sind hierzu gut geeignet, da deren Flächenverbrauch in Relation zur Energieerzeugung relativ gering ist.</p> <p>Ganz anders sieht dies jedoch bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus, weil dafür in der Regel arrondierte, fruchtbare und intensiv</p>	<p>Die durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt in Würzweiler bei 44. Die Ackerzahlen (entspricht der durchschnittlichen Ertragsmesszahl) im Plangebiet liegen vollständig unter 40 und damit deutlich unter dem kommunalen Durchschnitt.</p> <p>Die neben genannte Ackerfläche, es handelt sich um die Ackerfläche im östlichen Plangebiet, erstreckt sich über zwei Gemeinden (Würzweiler im Süden</p>

	<p>genutzte Ackerflächen mit (im regionalen Vergleich) relativ hoher Bodengüte in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden. So auch hier, wo agrarstrukturell negativ wirkend hinzukommt, dass eine zusammenhängend bewirtschaftete Ackerfläche auseinandergerissen und so dem betroffenen Landwirt die Produktion erschwert und verteuert wird.</p>	<p>und Gerbach im Norden) und weist stark unterschiedliche Ackerzahlen vor, die im Plangebiet unter 40, östlich davon hingegen Großteils über 40 und teilweise sogar über 60 liegen. Es wird durch die Planung lediglich der ertragsschwache Teil in der Gemarkung Würzweiler überplant. Sowohl der ertragreiche östliche Teil, als auch der nördliche Teil in der Gemarkung Gerbach sollen ausgespart werden.</p> <p>Von der zusammenhängend bewirtschafteten Ackerfläche verbleiben von den ursprünglich etwa 26,5 ha weiterhin über 20 ha für den bewirtschaftenden Landwirt erhalten. Diese verbleibenden Flächen werden auch zukünftig gut zu bewirtschaften sein.</p>
II.	<p>Die Flächen wurden von uns in der Flurbereinigung unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen, um der Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile, trotz der im landesweiten Vergleich nur mittleren Bodenqualitäten, einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen.</p>	<p>Die gemeindeübergreifende Ackerfläche bleibt zu über 20 ha der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Auch die Vorteile der Flurbereinigung (einfacher Flächenzuschnitt) bleiben gewahrt.</p>
III.	<p>Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.</p> <p>Ansonsten müssten die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die wachsende Weltbevölkerung weiterhin ernähren zu können.</p> <p>Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig von zurzeit ca. 60 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu begrenzen.</p> <p>Im Übrigen teilen wir nicht die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es sich hier ja nur um eine temporäre Umnutzung handelt. Im Gegenteil ist eine Weiternutzung bzw. ein Repowering der</p>	<p>Für die Nahrungsmittelproduktion bleiben weiterhin ausreichend Flächen erhalten. In der Region werden zudem große Flächenanteile für Bioenergie und Futtermittel verwendet. Im Vergleich zu diesen beiden Nutzungen beeinflusst die Solarenergie die Nahrungsmittelerzeugung nur gering. Im Gegenteil, die Stromerträge eines Solarparks sind auf der gleichen Fläche um ein Vielfaches höher gegenüber der Produktion von Energiepflanzen. Das Grünland unter den Modulen kann weiterhin eingeschränkt als Futtermittel (u.a. Schafbeweidung) genutzt werden.</p> <p>Das sogenannte „30-ha-Ziel“ der Bundesregierung richtet sich insbesondere an unwiederbringliche Flächeninanspruchnahmen, die vordergründig durch</p>

	<p>Anlage nach der zunächst vorgesehenen Nutzungsdauer wesentlich wahrscheinlicher als eine Rückumwandlung der Fläche in Ackerland, zumal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu dann ja bereits vorliegen.</p>	<p>Versiegelungen und Bodenbearbeitung hervorgerufen werden und die natürliche Bodenstruktur zerstören. Ziel des „30-ha-Ziels“ ist zudem die Etablierung einer „Flächenkreislaufwirtschaft“ sodass bereits versiegelte, aber zwischenzeitlich ungenutzte Flächen einer anderen Nutzung, welche wiederum eine Bodenversiegelung mit sich bringt, zuzuführen. Der Solarpark hingegen kann unter dem Ziel der „Flächenkreislaufwirtschaft“ auch zukünftig wieder landwirtschaftlich genutzt werden, falls die Fläche nicht mehr für die Energieproduktion benötigt wird, da die natürliche Bodenstruktur erhalten bleibt. Dafür ist unerheblich, ob nach der aktuellen Planung ein Repowering umgesetzt wird.</p>
IV.	<p>Den vor Ort wirtschaftenden Landwirten gehen Pachtflächen und damit Einnahmen verloren. Die Zustimmung der Landwirte zu solchen Projekten erfolgt in der Regel, wenn überhaupt, nur "zähneknirschend", um die Verpächter nicht zu verärgern und damit nicht auch noch die Kündigung weiterer Pachtflächen zu riskieren.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten besser an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden.</p> <p>Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Gerade in der Südwestpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich auf diese zu konzentrieren.</p>	<p>Die Fläche wurde auf Grundlage des verbandsgemeindeweiten PV-Konzepts und der im kommunalen Vergleich geringen Bodengüte ausgewählt.</p> <p>Ein Großteil der PV-Fläche befindet sich im Besitz von Vollerwerbs-Landwirten, die daher direkt finanziell über Pachteinnahmen von dem Projekt profitieren und eine Diversifizierung ihrer Einnahmen erzielen können.</p>
V.	<p>Würden alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze konsequent für PV genutzt, könnten die entsprechenden Zuwachsziele der Bundesregierung auch gänzlich ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erreicht werden.</p>	<p>Um das Ausbauziel der Bundesregierung zu erreichen, ist der Ausbau sowohl der neben genannten Anlagen als auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen notwendig. Das hat auch der Gesetzgeber</p>

		<p>erkannt, indem er in § 4 EEG ausdrücklich den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einschließt.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind die günstigste Form der Stromerzeugung und damit volkswirtschaftlich besser als beispielsweise Dachphotovoltaik, die vergleichbar hohe Installationskosten hat. Außerdem kann über Freiflächen-Photovoltaik der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden, was sowohl der schnellen Umsetzung der Energiewende als auch dem Klimaschutz nützt.</p>
VI.	Der hier vorgesehene Standort ist aus unserer Sicht daher abzulehnen.	<p>Die ablehnende Haltung wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der oben genannten Abwägungsempfehlungen wird jedoch an der Planung festgehalten</p>

Beschlussvorschlag

Durch das Vorhaben werden für die Ortsgemeinde Würzweiler eher ertragsschwache Ackerflächen beansprucht, ohne die Agrarstruktur zu gefährden. In einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sieht die Ortsgemeinde Würzweiler eine Möglichkeit, ihren Beitrag zur zügigen Umsetzung der Energiewende und damit einem effektiven Klimaschutz zu leisten. Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** **Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **Enthaltungen**

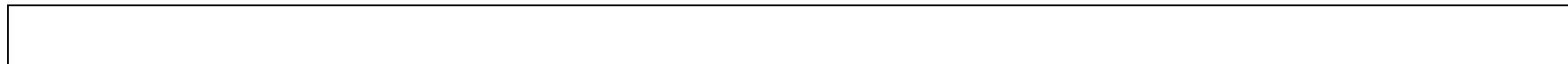
10	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	22.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen.
II.	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

12	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – Betriebsverwaltung Süd	21.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Zuständigkeithalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat bereits am 20.06.2024 eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben und darin keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

13	Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Archäologie	23.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung zwei archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um einen neolithischen Einzelfund (Fundstelle Gerbach 6) und eine, über den Luftbildbefund festgestellte, Wehranlage/Befestigung unbekannter Zeitstellung (Fundstelle Dielkirchen 5). Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, haben wir gegen die Planung keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
II.	<p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 	Die nebenstehenden Hinweise werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.

	<p>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p>	
III.	Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.	Die Direktion Landesarchäologie wird auch an den weiteren Verfahrensschritten beteiligt.
IV.	Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Die nebenstehenden Hinweise werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.
V.	<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Die beiden genannten Stellen wurden ebenfalls beteiligt, wobei sich die Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte ebenfalls geäußert hat.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		



14	Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) , Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte	18.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir haben das im Betreff angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege wird folgendes festgestellt und beauftragt:</p> <p>Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Relevant sind dabei besonders die Baustraßen, das Trafogebäude und der Kabelgraben.</p> <p>Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzugeben. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen unserer Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Evtl. größere Bergungen werden zeitnah mit dem ausführenden Erdbauunternehmen abgesprochen.</p> <p>Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de</p> <p>Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist mindestens drei Monate vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit uns abzustimmen.</p>	Die nebenstehenden Hinweise werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.
II.	Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege.	Wird zur Kenntnis genommen.

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

16	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	20.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
II.	Es sollte sichergestellt sein, dass keine Konflikte mit angrenzender Bebauung kommt.	Im näheren Umkreis (< 200 m) befindet sich keine Bebauung. Somit sind keine Konflikte zu erwarten.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

17	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Rheinland-Pfalz/Saarland	25.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

20	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde	24.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde kann dem vorliegenden Planentwurf <u>zugestimmt</u> werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
II.	Weitere Hinweise : <ul style="list-style-type: none"> Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde zu ergänzen. 	Die Planurkunde wird zum Satzungsbeschluss um die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen ergänzt.
III.	<ul style="list-style-type: none"> Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Der Bebauungsplan sieht ein Sondergebiet für Photovoltaik vor. Die Planung ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bebauungsplan bedarf daher der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde. Der Flächennutzungsplan ist parallel fortzuschreiben bzw. die Planung muss in die Neuaufstellungsunterlagen integriert werden. Eine Genehmigung des Bebauungsplans kann erst in Aussicht gestellt werden, wenn prüfbar ist, dass die Planung dem künftigen Flächennutzungsplan entsprechen wird. Der Ortsgemeinderat 	Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der VG-Fusion neuaufgestellt. Dieser Gesamtfortschreibung vorangestellt, ist die Erstellung eines Teil-FNP für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Aus diesem Teil-FNP hat sich auch dieses Projektgebiet entwickelt.

	Würzweiler und der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land müssen hierfür die entsprechenden Beschlüsse fassen.	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

21	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde	19.09.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Anmerkungen und Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen</p> <p><u>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</u></p> <p>Parallel zu dem (und anderen) Bebauungsplanverfahren wird im Vorgriff auf den zu erstellenden Flächennutzungsplan der neu gebildeten Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ein eigener Teil-Flächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik (FFPV)" aufgestellt.</p> <p>Die darin ausgewiesenen Fläche Nr. 103 entspricht dem Geltungsbereich des BP.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
II.	<p><u>Bezug zum Landschaftsplan</u></p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand liegt für die FNP-Fortschreibung kein landespflegerischer Beitrag (Landschaftsplan) vor, in dem die Auswirkungen der FNP-Fortschreibung auf Natur und Landschaft sowie die Änderungen gegenüber der noch geltenden Planung betrachtet und bewertet werden.</p>	Da die FNP-Fortschreibung, wie oben bereits beschrieben, getrennt zu diesem Bauleitplanverfahren erfolgt, ist auch der Landschaftsplan nicht Teil dieser Bauleitplanung.
III.	<p>Allgemeine Hinweise zur Fortführung der Planung</p>	An der GRZ von 0,8 wird festgehalten. Es werden drei der fünf Kriterien, die das EEG vorsieht, erfüllt. Welche das sein werden, sowie der Nachweis erfolgt

	<p>Die Fläche hat eine Größe von ca. 9 ha. Das überwiegende Plangebiet wird aktuell als Ackerland genutzt und liegt innerhalb eines nach EEG 2023 förderfähigen Rahmens.</p> <p>Es werden mehr als 60% der Gesamtanlage mit Modulen überstellt (GRZ 0,8) und die Länge des Baufensters überschreitet 500 m weshalb die Erfüllung der naturschutzfachlichen Kriterien des Solarparks 1 (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, 26.04.24) in Frage stehen.</p>	jedoch erst im Rahmen der Teilnahme an der Ausschreibung.
IV.	<p>Es sollte ein Bereich aus dem Baufenster ausgeklammert und als Wildkorridor (mind. 25m breit, idealerweise 50m) unter Anpflanzung von Gehölzen hergestellt werden. (Siehe auch Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik Freiflächenanlage Beschluss des NABU, Bund-Länder-Rat 13.03.2022)</p>	<p>Wälder befinden sich großräumig westlich und östlich des Plangebiets, nördlich und südlich befindet sich Offenland. Wildtierbewegungen sind daher überwiegend in Ost-West-Richtung zu erwarten, hier beträgt die maximale Ausdehnung (Nord-Süd) des Solarparks etwa 330 m. Barrierewirkungen sind jedoch erst ab etwa 500 m zu erwarten, weshalb der Solarpark keine Barrierewirkung für Wildtiere darstellt. Eine separater Wildtierkorridor ist nicht notwendig. Ergänzend wird für kleine Wildtiere ein Zaunabstand zum Boden von etwa 15 bis 20 cm sichergestellt.</p>
V.	<p>Die Nennung der Flächen (Flurstücks-Nummer/ Gemarkung), die als externe Ausgleichsmaßnahme als Feldlerchenfenstern herangezogen werden, sowie die entsprechende Eintragung im KSP hat vor bzw. bei Einreichung des Bauantrags zu erfolgen.</p>	<p>Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss final abgestimmt.</p>
VI.	<p>Die Untere Naturschutzbehörde kann zum derzeitigen Stand der Planung noch keine abschließende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben abgeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
VII.	<p>Behandlung im Fachbeirat Naturschutz</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Der Fachbeirat hat sich auf seiner Sitzung am 25.09.2024 mit der Planung beschäftigt und hat sich den oben aufgeführten Hinweisen und Anregungen der UNB angeschlossen.	
--	---	--

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** **Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **Enthaltungen**

30	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	01.08.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau/ Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Solarpark Arenshecke" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.
II.	Boden und Baugrund - allgemein: Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen werden fachlich bestätigt.	Wird zur Kenntnis genommen.

III.	<p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Die landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen stehen noch nicht fest, werden jedoch außerhalb der im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen festgesetzt.</p>
IV.	<p>Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geo-ldg.html</p>	<p>Der Hinweis auf das Geologiedatengesetz wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

31	Landesbetrieb Mobilität Worms	02.08.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Betroffen von dem Plangebiet ist die Landesstraße L 400 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
II.	<p>Derzeit befinden sich in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden müssten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
III.	<p>Des Weiteren sind die üblichen Abstandsflächen einzuhalten sind. Laut Landesstraßengesetz § 22 beträgt die Bauverbotszone bei Kreisstraßen 15 m sowie bei Landstraßen 20 m jeweils vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Laut Bundesfernstraßengesetz § 9 beträgt die Bauverbotszone außerhalb geschlossener Ortschaften bei Bundesstraßen 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und ist einzuhalten.</p>	Das Plangebiet liegt in seiner geringsten Entfernung mindestens 240 m von der L 400 entfernt. Daher kann eine Betroffenheit der Bauverbotszone ausgeschlossen werden.
IV.	<p>Die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ist frühzeitig mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms abzustimmen.</p> <p>Die zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplante Baustellenzufahrt sowie auch der dauerhaften Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stellen Sondernutzungen im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Für die gegebenenfalls erforderliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten.</p>	Der Hinweis auf die Nutzung klassifizierter Straßen wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.
V.	<p>Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße</p>	Durch den Solarpark wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt. Der Solarpark führt mangels nächtlicher Beleuchtung zu

	<p>und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nicht-verformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.</p> <p>Da Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer nicht auszuschließen sind, sind diese im Baurechtsverfahren vom Vorhabenträger zu ermitteln und es ist dem Straßenbaulastträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen.</p> <p>Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem LBM Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.</p>	<p>keinen Lichtemissionen, Werbeanlagen werden nicht angebracht und Zäune oder Bepflanzungen sind mit über 240 m Abstand deutlich von der L 400 entfernt, sodass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Blendungen können aufgrund der Lage (höher gelegen, Entfernung, Lage zur Straße) hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Ein Blendgutachten ist nicht erforderlich.</p>
VI.	Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden.	Das anfallende Niederschlagswasser wird vollständig im Plangebiet versickert. Häusliche Abwasser entstehen keine. Das Straßenentwässerungssystem wird folglich durch das Vorhaben nicht berührt.
VII.	Aus der Verwirklichung des Vorhabens dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger keinerlei Kosten entstehen.	Dem Straßenbaulastträger entstehen durch das Vorhaben keine Kosten.
VIII.	Wir erheben, seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms, Bedenken gegen die o. g. Maßnahme.	<p>Die geplante Anlage führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs auf der nahegelegenen L 400. Die Erschließung des Parks wird im weiteren Verfahren zwischen dem Parkbetreiber und dem LBM abgestimmt.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

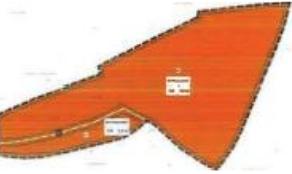
33	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	12.08.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar und trägt damit zur Versorgungssicherheit bei. Artikel 20a des Grundgesetzes formuliert „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen ...“. Vor diesem Hintergrund sind die Belange mit- und gegeneinander gerecht abzuwägen.</p> <p><i>„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens - sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen</i></p>	<p>Um eine übermäßige Belastung der Landwirtschaft und der Lebensmittelproduktion durch Freiflächen-Photovoltaik zu vermeiden, sind auf Ebene der Landesplanung 2% der Ackerfläche in Rheinland-Pfalz für PV zwecks Überplanung zugelassen.</p> <p>Durch die Errichtung des geplanten Solarparks werden zwar landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Landwirtschaftliche Flächen werden jedoch nicht ausschließlich zur direkten Nahrungsmittelproduktion („Pflanzliche Ernährung“), sondern zu erheblichen Anteilen auch für Futterpflanzen (etwa 57 %) und für Energiepflanzen (etwa 12 %) genutzt. Hinzu kommen industrielle Verwendungen (z. B. Stärke- und Ölgewinnung, Arzneipflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen), Daten aufgerufen am 02.10.2024 unter https://www.umweltbundesamt.de/umweltatlas/umwelt-landwirtschaft/einfuehrung/landwirtschaft-in-deutschland/wie-wird-die-landwirtschaftliche-flaeche-in. Demnach stehen ausreichend landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung, ohne dass Flächen für die direkte Nahrungsmittelproduktion verloren gehen.</p>

	<p>(KRITIS) gezählt." (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)</p>	<p>Das entwickelte Grünland unter den Modulen kann jedoch weiterhin (eingeschränkt) der Futtermittelproduktion zur Verfügung stehen. Gegenüber Energiepflanzen ist der Stromertrag von PV-Anlagen wesentlich höher und auch die Auswirkungen auf den Boden deutlich verbessert. So schreibt das Umweltbundesamt:</p> <p><i>„Eigenen Berechnungen des Umweltbundesamtes zufolge kann pro Hektar im Jahr <u>rund 40-mal mehr Strom</u> durch neue Photovoltaikanlagen erzeugt werden (ca. 800 MWh) als beispielsweise durch Biogasanlagen, die mit Mais beschickt werden (im Mittel 20 MWh). Auch wenn für Photovoltaik zum Ausgleich der fluktuierenden Stromerzeugung Speicherverluste berücksichtigt werden, bleibt die Flächeneffizienz der Stromerzeugung aus Anbaubiomasse um ein Vielfaches geringer als aus Photovoltaik. Um die gleiche Menge Strom aus Photovoltaik zu erzeugen, ist also nur ein Bruchteil der zur Bioenergieerzeugung benötigten Fläche nötig. So könnte der Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen verringert werden und Flächen für andere Nutzungen, zum Beispiel für eine umweltverträgliche Nahrungsmittelproduktion oder für Naturschutzmaßnahmen, freige stellt werden. Zudem ist auf PV-Freiflächen der <u>Eintrag von Bioziden und Dünger</u> deutlich geringer als beim Anbau der meisten Energiepflanzen. Die insgesamt deutlich geringeren negativen Umweltwirkungen der PV-FFA sind ein Grund dafür, dass das <u>Umweltbundesamt von der Förderung der energetischen Nutzung von Anbaubiomasse abrät.</u>“</i></p> <p>Aufgerufen am 02.10.2024 unter: https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-</p>
--	--	---

		<p>energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flacheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-im-vergleich-zur-bioenergie</p>
II.	<p>Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen-Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für PV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstücks-eigentümer und Kommunen, eine PV-Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.</p>	<p>Aufgrund der hohen Effizienz von Solarparks gegenüber der Biomasseverstromung (aus Anbau von Energiepflanzen) und der nicht bedrohten Nahrungsmittelversorgung wird an der Planung festgehalten.</p> <p>Wie bereits oben beschrieben, ist der „Landentzug“ durch die Produktion von Energiepflanzen für die Biomasseverstromung um ein Vielfaches höher, als durch Solarenergie. Beide Nutzungen stehen akut nur eingeschränkt der indirekten Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung (Grünlandnutzung unter Solarparks, einzelne Energiepflanzen können auch zu Futtersilage verarbeitet werden). Beide Flächen können jedoch nach einer Umnutzung ohne größeren Aufwand wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden, da die natürliche Bodenstrukturen erhalten bleiben.</p> <p>Durch das PV-Konzept der VG Nordpfälzer Land wird zudem verhindert, dass spekulativ auf sämtlichen Ackerflächen Pachtzeiten verkürzt oder Pachtforderungen erhöht werden, da klar definiert ist, auf welchen Flächen ein Solarpark erfolgreich entwickelt werden kann, aber vor allem auch, welche Flächen der Landwirtschaft definitiv erhalten bleiben.</p> <p>Pachteinnahmen durch Solarparks können den Landwirten zudem helfen, ihre Einnahmen zu diversifizieren und so den Betrieb auch in Zeiten des</p>

		Klimawandels mit höheren Risiken bei den Ernten stabilisieren.
III.	Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit agrarstrukturelle Belange nachteilig betroffen. Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Es ist unbedingt eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg zu gewährleisten. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt.	Der Flächennutzungsplan für die fusionierte Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wird neu aufgestellt. Dem wird die Erstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Freiflächen-Photovoltaik“ vorangestellt. Hierfür wurde bereits eine Standortanalyse erstellt, welche auch die Fläche in Würzweiler als gut geeignete Potenzialfläche ausweist. Demnach liegt für die Fläche ein (übergeordnetes) planrisches Konzept zugrunde und es ist erkennbar, dass der Bebauungsplan aus dem zukünftigen FNP entwickelt sein wird.
IV.	Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ergibt sich aus der konkreten Berechnung ein Flächenbedarf von insgesamt 145 ha, um das politisch festgelegte Ausbauziel zu erreichen. Heruntergebrochen auf die Ortsgemeinde Würzweiler bedeutet dies einen Flächenbedarf von 2 ha. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	Die Stellungnahme bezieht sich auf § 4 EEG. Die in § 4 EEG formulierten Ziele sind nicht als gedeckelte Ausbauziele formuliert, sondern als geplanter Ausbaupfad zu verstehen. Dass es sich hierbei um Mindestziele handelt, kann man davon ableiten, dass die Bekämpfung des Klimawandels umso besser funktioniert, je schneller und die Energiewende umgesetzt werden kann. Ländliche Gemeinden stehen gegenüber städtischen Gemeinden in der Pflicht, beim Ausbau der Erneuerbaren Energien mehr Fläche zur Verfügung zu stellen. Die landespolitische Vorgabe von 2 % der Ackerfläche kann somit nicht 1:1 auf die Ortsgemeinden heruntergebrochen werden und ist als Richtwert zu verstehen. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind gemäß „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ von Januar 2024 aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 % keine Vorranggebiete Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Dies

	<p>ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen.</p>	<p>trifft auf die Fläche zu. Zugunsten der Wirtschaftlichkeit ist diese Überschreitung außerdem vertretbar, da ansonsten kleine Gemeinden wie Würzweiler (insgesamt 233 ha Gemeindefläche) von der Entwicklung erneuerbarer Energien ausgeschlossen würden.</p>
V.	<p>Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertrags schwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen. Dabei ist nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nicht allein die Bodengüte eines Standortes zu beachten. Auch weitere Faktoren wie beispielsweise Hofnähe sind dabei beachtlich.</p> <p>Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen. Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegelte Flächen bieten erhebliche Ausbaupotenziale, die es prioritär zu nutzen gilt. Die Kontakte mit Projektierern in der Freifläche sollten hier genutzt werden, um auch Projekte auf versiegelten Potenzialflächen voranzutreiben. Bei einer Flächenbeurteilung sollten auch Gebiete in Schutzgebieten berücksichtigt werden. Es sind Standorte in Schutzgebieten zu berücksichtigen, soweit keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturschutz durch PV-Anlagen zu erwarten sind.</p>	<p>Die Fläche wurde ausgewählt, da diese innerhalb der Ortsgemeinde Würzweiler die am besten geeignete Fläche darstellt. Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Infrastrukturtrassen sind nicht vorhanden. Große öffentliche Parkplätze oder sonstige großflächig versiegelte Flächen sind ebenso wenig vorhanden.</p>
VI.	<p>Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Stromertragserwartung geprägt sind, um eine möglichst effektive Stromerzeugung zu erzielen.</p>	<p>Eine unterdurchschnittliche Stromerzeugung ist primär bei ungünstiger Exposition des Geländes (steile Nordhänge) zu erwarten.</p> <p>Die Hangneigung der Projektfläche ist nach Süden ausgerichtet und damit aus Perspektive der Stromerzeugung gut geeignet. Zudem weist</p>

		Rheinland-Pfalz generell im Bundesvergleich überdurchschnittliche Einstrahlungswerte auf.
VII.	<p>Es ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB beeinträchtigt werden. Sie können der Zulässigkeit entgegenstehen. Darunter fallen nach § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB u. a. „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“. Hier greift die Planung in überdurchschnittlich große Bewirtschaftungseinheiten ein und verschlechtert die Agrarstruktur erheblich.</p>  	<p>§ 35 BauGB kommt nur in Betracht, wenn es sich um Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB handelt. In diesem Fall wird jedoch ein Bebauungsplan aufgestellt, weshalb die §§ 1 bis 4c BauGB sowie die §§ 8 bis 10a BauGB rechtsverbindlich sind. Hiernach sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwegen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Zu diesen Belangen gehören einerseits die Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. b BauGB) aber andererseits auch der Klimaschutz (§ 1 Abs. 5 BauGB), die Nutzung Erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB) und die Belange der Energieversorgung/ Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. e BauGB). Die Ortsgemeinde Würzweiler respektiert die landwirtschaftlichen Belange, weshalb zugunsten der Energiewende nur die innerhalb der Gemeinde am besten geeignete Fläche beansprucht werden soll (vgl. PV-Konzept der Verbandsgemeinde). Die übrigen Landwirtschaftsflächen sollen gesichert bleiben.</p>
VIII.	<p>Innerhalb der Verbandsgemeinde werden nach unserer Kenntnis noch weitere Planungen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen durchgeführt. Diese Verfahren sind in der vorgelegten Planung ebenfalls zu berücksichtigen, damit die Summationswirkung dieser flächenintensivierenden Planungen Berücksichtigung finden können.</p>	<p>Die Planungshoheit liegt bei der Ortsgemeinde Würzweiler. Aus diesem Grund ist zunächst das Gebiet der Ortsgemeinde zu betrachten. Hier gibt es keine weiteren Planungen zur Entwicklung eines vergleichbaren Solarparks. Die Ebene der Verbandsgemeinde wird auf Summationswirkungen im Rahmen der notwendigen Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.</p>
IX.	<p>Die im Koalitionsvertrag und im Solarpaket 1 vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent wird</p>	<p>Wie vergleichbar unter Punkt IV. dieser Stellungnahme beschrieben, ist der „2-%-Grenzwert“ für</p>

	<p>bei der Planung deutlich überschritten. Die Gemeinde Würzweiler verfügt über 187 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, sodass die Planung der PV-Anlage mit einer Größe von ca. 9 ha insgesamt einem Flächenanteil von 4,8 % entspricht. Die Planung ist daher insgesamt zu reduzieren.</p> <p>Die Flächen sind für den bewirtschaftenden Betrieb von einer besonderen Bedeutung, der Entzug der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung verschlechtert die agrarstrukturellen Belange im Allgemeinen und die betrieblichen Belange der bewirtschaftenden Betriebe im Besonderen. Hier hat eine Abwägung entsprechend der Belange gemäß § 1 (6) 8 b BauGB zu erfolgen.</p>	<p>Ackerflächen nur schwer auf Ortsgemeindeebene übertragbar, da hier die lokalen Gegebenheiten zu stark unterschiedlichen Ergebnissen führen können. 2 % der 145 ha großen Ackerfläche in Würzweiler entsprächen etwa 2,9 ha. Solarparks sind jedoch regelmäßig erst ab etwa 5 ha wirtschaftlich, weshalb die Gemeinde Würzweiler von der Energiewende ausgeschlossen werden würde. Zugleich gibt es insbesondere in der Rheinniederung (Vorderpfalz, Rheinhessen) Gemeinden mit sehr hohem Ackeranteil und zugleich hochwertigen Böden. Diese Böden sollten geschont werden, was sich auch bereits aus den Voraussetzungen der Förderfähigkeit durch das EEG ergibt (beispielsweise landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet). Auch Gemeinden mit hohem Waldanteil (z.B. Pfälzer Wald) sind von PV-Nutzung überwiegend ausgeschlossen.</p> <p>Der „2-%-Grenzwert“ ist demnach vielmehr als Landes- beziehungsweise Bundesziel zu verstehen und nicht auf kommunaler Ebene scharf anwendbar.</p>
X.	<p>Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über einen Wirtschaftsweg erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz</p>	<p>Sämtliche Wirtschaftswege bleiben uneingeschränkt für die Landwirtschaft erhalten. Zugleich wird der Solarpark zu einem Anlieger und somit ebenfalls berechtigt, den Wirtschaftsweg zu nutzen. Hierzu wird der Betreiber des Solarparks außerdem einen Wegebeitrag leisten und sich so am Erhalt der kommunalen Wirtschaftswege beteiligen. Die Stromtrasse wird in einem parallelen Verfahren fixiert. Hierbei werden auch ggf. Nachbarrechte berücksichtigt.</p>

	eingehalten werden. Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben.	
XI.	Um nicht einen noch weiteren Entzug landwirtschaftlicher Flächen zu fördern, halten wir einen gebietsinternen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft für zwingend erforderlich, entsprechende Lösungsansätze sind in der Planung aufzuzeigen.	Der Ausgleich wird grundsätzlich intern umgesetzt.

Beschlussvorschlag

Das Vorhaben berücksichtigt die landwirtschaftlichen Belange, indem für die Gemeinde Würzweiler eher landwirtschaftlich schlechtere Böden beansprucht werden. Zudem ergibt sich die Flächeneignung und der Zuschnitt aus dem PV-Konzept der VG Nordpfälzer Land. Die Gemeinde Würzweiler möchte mit dem Vorhaben ihren Anteil zur Energiewende leisten. Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** **Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **Enthaltungen**

36	Pfalzwerke AG	01.08.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum	Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.</p>							
II.	<p>Weiterhin berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen teilweise fachtechnische Bedenken. Diese Bedenken und zusätzliche Anregungen werden nachstehend geäußert. Wir bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) sind derzeitig die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen (VE) als Bestand zu berücksichtigen:</p> <table border="1" data-bbox="370 632 1089 759"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>20-kV-Mittelpunktfreileitung, Pos. 039-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 701833 bis Mast Nr. 701835 - insbesondere Mast Nr. 701834 -</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Richtfunkstrecke „F 1902 0,7m“</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen im Plangebiet haben wir als Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt, anhand deren auch die Mastnummern ablesbar sind.</p> <p>Wir weisen aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalz-werke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p>	Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG	1	20-kV-Mittelpunktfreileitung, Pos. 039-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 701833 bis Mast Nr. 701835 - insbesondere Mast Nr. 701834 -	2	Richtfunkstrecke „F 1902 0,7m“	<p>Die Leitungen verlaufen randlich im Nordosten des Plangebiets. Im weiteren Verfahren wird das Plangebiet so angepasst, dass die Leitungen mitsamt Schutzstreifen außerhalb liegen werden. Eine Beeinträchtigung kann folglich ausgeschlossen werden.</p>
Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG							
1	20-kV-Mittelpunktfreileitung, Pos. 039-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 701833 bis Mast Nr. 701835 - insbesondere Mast Nr. 701834 -							
2	Richtfunkstrecke „F 1902 0,7m“							
III.	<p>Aufgrund der in der Planzeichnung des Bebauungsplanes über die Nutzungsschablone festgesetzten maximalen Oberkante der baulichen Anlagen (4,0 m) ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinflussung der Richtfunkstrecke (VE Ifd. Nr. 2) durch Bauwerke kommen kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>						

	<p>Bezüglich einer Bebauung im Bereich der VE lfd. Nr. 2 bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	
IV.	<p>Zur rechtlichen Sicherung unserer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (VE lfd. Nr. 1) auf Flurstück Nr. 531 wurde im Grundbuch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Diese Dienstbarkeit sieht unter anderem vor, dass in dem Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung in einer Breite von 20,0 m, je 10,0 m beiderseits der Leitungsmittellinie gemessen, keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (Bauverbot). Darüber hinaus beinhalten die Dienstbarkeiten einen Unterlassungsanspruch gegenüber (unter- und oberirdischen) leitungsgefährdenden Maßnahmen.</p> <p>Bei einer Bebauung außerhalb der Schutzstreifen der Freileitungen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen hat ergeben, dass sich das sonstige Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen teilweise innerhalb des rechtlich gesicherten und sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens unserer Mittelspannungsfreileitung (VE lfd. Nr. 1) befindet. Der Mast befindet sich auf der Grenze des Plangebietes. Die Leitungsmittellinie verläuft knapp außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p> <p>Auch die Baugrenze des sonstigen Sondergebiets für Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegt teilweise innerhalb des sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens der Mittelspannungsfreileitung und befindet sich somit die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb des örtlichen Einflussbereiches der Freileitung.</p> <p>Das sonstige Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen befindet sich außerdem teilweise innerhalb des sicherheitstechnisch erforderlichen Freihaltebereiches um Mast Nr. 701834. Die</p>	<p>In der weiteren Planung wird der Schutzstreifen so berücksichtigt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb der Schutzstreifen und der Freihaltebereiche der Masten liegt und eine Beeinträchtigung vollständig ausgeschlossen werden kann.</p>

<p>Freihaltefläche ist kreisförmig mit einem Radius von 8,0 m um den Mastmittelpunkt.</p> <p>Hierdurch werden verschiedene Konfliktsituationen ausgelöst, aufgrund derer wir fachtechnische Bedenken äußern.</p> <p>Wie oben bereits angesprochen, bestehen innerhalb des dinglich gesicherten und sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens und des Mastfreihaltebereiches der o.a. Versorgungseinrichtung Restriktionen für Baumaßnahmen. Im Schutzstreifen und den Freihalteflächen dürfen bauliche Anlagen grundsätzlich nicht errichtet werden (Bauverbot), auch bestehen Einschränkungen u.a. die Arbeitshöhen oder Unterfahrung betreffend. Leitungsgefährdende Maßnahmen und Veränderungen des Geländeniveaus sind unzulässig.</p> <p>Grundsätzlich empfehlen wir, den/die Schutzstreifen einer betroffenen Freileitung bei einer Planung vollständig auszusparen und keine Flächen für PV-Freiflächenelemente und deren Nebenanlagen (Zäune, Kameraposten, Station) innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseile festzusetzen.</p> <p>Zur Konfliktlösung und optimalen Ausnutzung des Plangebiets haben wir jedoch geprüft, ob wir eine Ausnahme erteilen können, so dass überbaubare Grundstücksflächen des sonstigen Sondergebiets für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch innerhalb des Schutzstreifens ausgewiesen werden können, sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 zur betroffenen Freileitung eingehalten und bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu teilen wir Ihnen im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung folgendes Ergebnis mit:</p> <p>Zur Durchführung von Wartungs- und Betriebsarbeiten an dem Leitungsträgermast Nr. 701834 sowie an den Leiterseilen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, ist zwingend ein spezifischer Freihaltebereich - der sog. Arbeitskorridor- von jeglicher Bebauung und</p>	
---	--

	<p>Bepflanzung innerhalb des Schutzstreifens freizuhalten: der Arbeitskorridor der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 039-00 hat eine Gesamtbreite von 12,0 m, d. h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittelrinne senkrecht nach beiden Seiten je 6,0 m gemessen. Der Arbeitskorridor der an das Planungsgebiet angrenzenden 20-kV-Mittelspannungsfreileitung befindet sich - unter Prüfung der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen - außerhalb der festgesetzten Baugrenze, jedoch teilweise innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p> <p>Der bebaubare Schutzstreifen ergibt sich wie folgt:</p> <p>bebaubarer Schutzstreifen = Schutzstreifen abzüglich Arbeitskorridor abzüglich Mastfreihaltebereiche abzüglich Zufahrtsmöglichkeit zu den Leitungsträgermasten der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung.</p>	
V.	<p>Bedenken / Konflikte sowie Bedingungen und Voraussetzungen zur Vermeidung der Konfliktsituationen</p> <p>a) Konflikt: Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 15 – 21 BauNVO)</p> <p>Gemäß Planangaben im Bebauungsplan (Nutzungsschablone in der Planzeichnung zum Bebauungsplan und „Maß der baulichen Nutzung“ im Textteil) wird die Höhe baulicher Anlagen auf maximal 4 m festgesetzt.</p> <p>Die Errichtung baulicher Anlagen können bei Umsetzung des Bebauungsplanes nur im bebaubaren Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Definition siehe oben) errichtet werden und müssen außerhalb des Arbeitskorridors realisiert werden.</p> <p>Gemäß unserem Leitungsbestandsplan (Stand Januar 2007) können innerhalb des bebaubaren Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von</p>	<p>Es soll durch die Planung nicht in den bebaubaren Schutzstreifen eingegriffen werden. Die Schutzstreifen und -flächen werden vollständig berücksichtigt und die Abgrenzung des Geltungsbereichs entsprechend angepasst. Folglich werden auch die Zaunanlagen außerhalb der Schutzstreifen errichtet.</p>

<p>4,0 m errichtet werden. Sämtliche Bauhöhen über 4,0 m können bei Umsetzung des Bebauungsplanes nur außerhalb des gesamten sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens realisiert werden.</p> <p>Bei den <u>Zaunanlagen</u> bestehen keine Bedenken bezüglich der Errichtung innerhalb des Schutzstreifens und des Arbeitskorridors.</p> <p>b) Konflikt: Bebauung, Einfriedungen und Bepflanzungen im Freihaltebereich des Leitungsträgermastes Nr. 701834</p> <p>Damit die Standsicherheit des im Plangebiet bereits bestehenden und daher betroffenen Leitungsträgermastes Nr. 701834 der Freileitung nicht gefährdet wird, muss zwingend ausgehend von dessen Mastmittelpunkt ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 8,0 m von jeglicher Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Innerhalb des Mastfreihaltebereiches sind alle baulichen Anlagen (darunter fallen auch untergeordnete Bauteile wie z. B. Zaunanlage), Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie leitungsgefährdenden und geländeverändernden Maßnahmen grundsätzlich untersagt.</p>	
<p>VI. Grundsätzliche Möglichkeiten zur Vermeidung der Konfliktsituationen</p> <p>Zur Vermeidung der Konfliktsituation zwischen aktuellem Leitungsbestand und ihrer verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich derzeit folgende Möglichkeiten:</p> <p>Möglichkeit 1:</p> <p>Sie wollen bitte den Bebauungsplanentwurf dahingehend ändern, dass die Grenze des Geltungsbereichs des Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vollständig außerhalb des sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens der 20-kV- Mittelspannungsleitung mit einer Gesamtbreite von 20,0 m, von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10,0 m gemessen verläuft. Dadurch liegen <u>keine überbaubaren</u></p>	<p>Die „Möglichkeit 1“ wird vollumfänglich umgesetzt.</p>

	<p>Flächen, Zäune, Nebenanlagen und Anpflanzungen innerhalb der Schutzstreifen der Freileitung</p> <p>Möglichkeit 2:</p> <p>Sollte eine vollständige Freihaltung des 20,0 m breiten Schutzstreifens nicht möglich sein, wollen Sie bitte die Baugrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes so anpassen, dass innerhalb des Arbeitskorridors der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung von insgesamt 12,0 m Breite und des Freihaltebereiches um den zugehörigen Leitungsträgermast Nr. 701834 von 8,0 m Radius um den Mastmittelpunkt jegliche Bebauung (auch Zaunanlagen) und Bepflanzung vollständig ausgeschlossen sind. Im überbaubaren Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung des Plangebietes ist eine Unterbauung bis zu maximal 4,00 m möglich.</p> <p>Wir bitten um baldmöglichste Mitteilung zu Ihrer Entscheidung.</p>	
VII.	<p>Zeichnerische und textliche Berücksichtigung der Versorgungseinrichtungen im Bauleitplanverfahren</p> <p>Aufgrund der eben dargelegten Umstände und um den Bestand der VE Ifd. Nr. 1 und die sich daraus ergebenden Einschränkungen zur (baulichen) Nutzung innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung - zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan - zu berücksichtigen regen wir an, den Vorentwurf zum Bebauungsplan wie folgt anzupassen:</p> <p>Zeichnerische Berücksichtigungen</p> <p>Die VE Ifd. Nr. 1 und 2 sind bisher nicht in der Planzeichnung ausgewiesen.</p> <p>Die VE Ifd. Nr. 2 bedarf keiner zeichnerischen Ausweisung. Zur zeichnerischen Berücksichtigung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (VE Ifd. Nr. 1) regen wir an, dass in der Planzeichnung ausgewiesen werden (mit entsprechender Aufnahme in die Legende):</p>	<p>Da die Leitungen und Schutzstreifen außerhalb des Geltungsbereichs liegen werden, ist eine zeichnerische Berücksichtigung nicht möglich. Auch eine sonstige textliche Berücksichtigung ist nicht vorgesehen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die benachbarte Nutzung (20 kV-Stromleitung) im Kapitel 4.2 „Angrenzende Nutzungen“ hingewiesen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Zur informatorischen Darstellung, die komplette Führung der Versorgungsleitung, auch wenn diese außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft (Planzeichen Pkt. 8 Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen oberirdisch). • Die zugehörigen Schutzstreifen des Leitungsabschnittes von Mast Nr. 701833 bis Mast Nr. 701835 in einer Breite von 20,0 m - Eintragung der Maßangabe jeweils 10,0 m beidseitig der Führung der Freileitung (mit entsprechender Anpassung der Legende) - innerhalb des Geltungsbereiches über Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) (Planzeichen Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung). • Des Weiteren ist es erforderlich, den Standort des zugehörigen Leitungsträgermastes Nr. 701834 (für die zeichnerische Ausweisung von Stromversorgungsmasten empfehlen wir die Verwendung des kreisförmigen Planzeichens „Zweckbestimmung Elektrizität“ gem. Punkt 7 Anlage Planzeichenverordnung) sowie den Freihaltebereich um diesen Mast, in Kreisform mit einem Radius von 8,0 m um den Mastmittelpunkt (gem. Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung) zeichnerisch festzusetzen. <p>Damit soll sichergestellt werden, dass in der Freihaltefläche um den Mast keine baulichen Anlagen, Nebenanlagen oder sonstige Tätigkeiten jeglicher Art zulässig sind. Veränderungen des Geländeneiveaus, leitungsgefährdende Maßnahmen und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind ebenfalls unzulässig.</p> <p>Da sich der Trägermast Nr. 701834 der 20-kV-Mittelspannungsreileitung (VE Ifd. Nr. 1) an der Grenze des Plangebiets befindet, empfehlen wir außerdem in diesem Bereich</p>	
--	--	--

	<p>die Baugrenze - falls erforderlich - so anzupassen, dass sich diese außerhalb des o.a. Freihaltebereiches dieses Maststandortes befindet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Den sog. Arbeitskorridor von mindestens 12,0 m (jeweils 6,0 m beidseitig der Leitungssachse gemessen) mit Eintragung der Maßangabe 6,0 m jeweils beidseitig der Führung der VE Ifd. Nr. 1 (mit entsprechender Anpassung der Legende) in die Plan-/ Antragsunterlagen zu übernehmen. <p>Die überbaubare Grundstücksfläche für das Plangebiet kann dadurch bis auf den zwingend erforderlichen Arbeitskorridor von insgesamt 12,0 m, bzw. an den Freihaltebereich um den Maststandort herangeführt werden.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf muss dahingehend geändert werden, dass innerhalb der festgesetzten Schutzbereiche der Versorgungseinrichtung Ifd. Nr. 1 im Plangebiet keine überbaubaren Flächen über die Festsetzung von Baugrenzen/Baulinien ausgewiesen werden.</p> <p>Für eine lagegenaue Übernahme der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung inklusive des Standorts des betroffenen Leitungsträgermastes in die Planzeichnung zum Bebauungsplan können unserseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wollen bitte Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen</td><td>Herr Louis Telefon: 0621 585-2858 Telefax: 0621 585-2906 GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de</td></tr> </table> <p><u>Textliche Berücksichtigung</u></p>	Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen	Herr Louis Telefon: 0621 585-2858 Telefax: 0621 585-2906 GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de	
Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen	Herr Louis Telefon: 0621 585-2858 Telefax: 0621 585-2906 GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de			

<p>Zur textlichen Berücksichtigung unserer Versorgungseinrichtungen Ifd. Nr. 1 & 2 bitten wir um die Aufnahme der nachfolgend aufgezählten Textbausteine im Textteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Für die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (VE Ifd. Nr. 1) halten wir es für erforderlich, im Textteil des Bebauungsplanes unter „PLA-NUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN“ unter einem neuen Punkt, die nachstehend in Kursivschrift dargestellten Textbausteine neu aufzunehmen.</p> <p>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)</p> <p><i>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV- Mittelspannungsfreileitungen werden zugunsten des Betreibers Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt.</i></p> <p><i>Die Herstellung/Änderung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen innerhalb des ausgewiesenen Leitungsreiches ist nicht oder nur nach Absprache mit dem Betreiber möglich. Alle ober- und unterirdischen leitungsgefährdenden Maßnahmen auch Veränderungen des Geländeniveaus sind unzulässig.</i></p> <p><i>Die Herstellung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2, 5 m über dem bestehenden Geländeniveau sind zulässig, mit Ausnahme m dem festgesetzten reich des Mastes.</i></p> <p><i>Ferner bestehen Höhenbeschränkungen, bezüglich der Unterfahrung der Freileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4, 0 m beträgt. Die angegebene Höhenbeschränkungen von max. 4 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).</i></p> <p>Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitung</p>	
--	--

<p><i>Innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung von insgesamt 20, 0 m jeweils 10, 0 m beiderseits der Leitungsmittellinie) ist die Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen nur eingeschränkt möglich. Alle leitungsgefährdenden Maßnahmen sind grundsätzlich unzulässig.</i></p> <p><i>Im sog. Arbeitskorridor und im Freihaltebereich der Freileitungsmaste der 20-kV-Freileitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule und ihren Nebenanlagen möglich.</i></p> <p><i>Die unter dem Punkt „Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16, 18 und 19 BauNVO)" festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen (4,0 m) gilt <u>außerhalb</u> des Schutzstreifens der Freileitung. Innerhalb des bebaubaren Schutzstreifens (= Schutzstreifen abzüglich Arbeitskorridor und Mastfreihaltebereich) der Freileitung ist die Höhe der baulichen Anlagen auf 4,0 m beschränkt.</i></p> <p><i>Die Herstellung von Einfriedungen sind innerhalb des gesamten Schutzstreifens zulässig, jedoch in dem Freihaltebereich des Mastes Nr. 701834 in Kreisform mit einem Radius von 8, 00 m um dessen Mastmittelpunkt untersagt.</i></p> <p><i>Veränderungen des Geländeniveaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.</i></p> <p><i>Innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der Freileitung, innerhalb des Arbeitskorridors und innerhalb des Mastfreihaltebereiches des Leitungsträgermastes Nr. 701834 ist zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Freileitung die Anpflanzung von Bäumen sowie niedrig wachsender Sträucher und Gehölze nicht zulässig.</i></p> <p>Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)</p>	
---	--

	<p><i>Zur Sicherung des Maststandortes des Leitungsträgermastes der 20-kV-Mittelpunktsfreileitung ist ein Umkreis im Radius von 8,0 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.</i></p> <p><i>Als leitungsgefährdet gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Zufahrten, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Mastes einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.</i></p>	
VIII.	<p>Zur textlichen Berücksichtigung der im Plangebiet bereits bestehenden Richtfunkstrecke (VE Ifd. Nr. 2) regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes unter „HINWEISE“ den nachstehenden Kursivschrift dargestellten Punkt neu aufzunehmen:</p> <p>Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG</p> <p><i>Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist.</i></p> <p><i>Deutlich über die festgesetzten Höhen hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.</i></p>	Der nebenstehende Hinweis (in Kursivschrift) wird wie nebenstehend formuliert in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.
IX.	<p>Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes</p> <p>1) Begründung für unsere Empfehlung zur vollständigen Aussparung des Schutzstreifens der betroffenen Freileitung (keine PV-Freiflächenelemente innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseile) sind die nachstehenden Hinweise zur Haltung und Risiken sowie Bedingungen und Voraussetzungen, die bei der weiteren Planung zwingend zu beachten bzw. einzuhalten sind:</p>	Die nebenstehenden Hinweise sind dem Entwickler bekannt, weshalb die Leitung mitsamt Schutzstreifen vollständig ausgespart werden soll. Die nebenstehenden Hinweise sind dadurch für die Planung nicht mehr unmittelbar relevant.

<ol style="list-style-type: none">1. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PV-Freiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG beruht. Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflächenanlage wird die Pfalzwerke Netz insoweit auch von allen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche - auch von Ansprüchen Dritter - freistellen.2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen von den Leiterseilen einer Freileitung Eisbrocken und Schneematschklumpen abfallen können. Des Weiteren muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden wird von der Pfalzwerke Netz AG keine Haftung übernommen.3. Ferner ist es möglich, dass es durch eine Freileitung zu Verschattungen von PV-Freiflächenanlagen kommt. Wir empfehlen dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber diesen Aspekt bei der Erstellung der projektspezifischen Ertragsgutachten zu berücksichtigen. Etwaige Ertragsminderungen durch das Vorhandensein der Freileitung gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/ Betreibers. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.4. Darüber hinaus haftet der PVFA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/ Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVFA entstehen, nach Maßgabe der	
--	--

	<p>geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Hierzu wird vor Baubeginn der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich.</p> <p>5. Die in der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BlmSchV) enthaltenen Anforderungen, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, werden derzeitig beim Betrieb durch unsere Freileitung (Niederfrequenzanlage) eingehalten. Sollten bedingt durch das Bauvorhaben diese Anforderungen nicht mehr eingehalten werden können und muss unsere Anlage geändert werden, gehen die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.</p> <p>Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Hier empfehlen wir dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber sich im Vorfeld mit dem Hersteller der Anlagen in Verbindung zu setzen.</p> <p>6. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Freiflächenanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion</p>	
--	--	--

	<p>einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass von der gesamten PV-Freiflächenanlage keine Brandlast ausgeht.</p> <p>7. Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn/ Antragstellers/Betreibers.</p> <p>8. Zur Prüfung eines konkreten Vorhabens benötigen wir aussagekräftige Projektunterlagen insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der Starkstromfreileitung und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Starkstromfreileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.</p> <p>Die daraus resultierenden Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung und die entsprechend festgelegten Bauhöhen sind zwingend einzuhalten.</p> <p>Die Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung können auch zum Ergebnis haben, dass eine Errichtung von PV-Modulen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist. Sollten die Abstandsuntersuchung ergeben, dass eine Teilunterbauung innerhalb des Schutzstreifens möglich ist, sind die aus der Abstanduntersuchung resultierenden Bauhöhen zwingend einzuhalten.</p>	
--	--	--

<p>9. Der Zutritt zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen - insbesondere zum betroffenen Mast/ zu den betroffenen Masten - muss zu jeder Zeit möglich sein. Sofern die geplante Anlage durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störungsfall schneller handeln können.</p> <p>10. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an der Versorgungseinrichtung (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschalten der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn/Antragsteller/Betreiber zu übernehmen.</p> <p>Aufgrund der o. g. Bedenken und Gründen empfehlen wir grundsätzlich, den/die Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) bei einer Planung vollständig auszusparen und keine PV-Freiflächenelemente innerhalb des Schutzstreifens/ der Schutzstreifen bzw. unterhalb der Leiterseilen zu projektieren.</p> <p>Ob wir einem konkreten Vorhaben dennoch unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich des Schutzstreifens einer Freileitung zustimmen können, kann nur im Einzelfall beurteilt werden und ist u.a. abhängig von der Spannungsebene, der Größe des Schutzstreifens, der Höhe der Leitungsträger/ Leitung, der Zuwegung zu unserer Leitung etc. Zur Beurteilung müssen wir zwingend eine höhenmäßige Abstandsuntersuchung durchführen. Hierbei werden die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-</p>	
---	--

	<p>2-4): 2019-09 sowie die Einhaltung der o.a. Bedingungen und Voraussetzungen überprüft.</p> <p><i>Hinweis:</i> Wir orientieren uns bei der Beurteilung von PV-Freiflächenanlagen an den Abstandsvorgaben gem. v. g. Norm von Freileitungen zu Gebäuden. Maßgeblich hierbei ist die maximale Gesamthöhe der Modultische ü. NHN.</p> <p>Hierzu benötigen wir endgültige, baureife Planunterlagen, insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen) sowie zur Zuwegung (intern + extern) und Kabeltrasse (intern + extern), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Freileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.</p> <p>Sofern die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage demnach erlauben, wird der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Regelungsinhalt: u.a. Ausnahmegenehmigung zur Unterbauung, Haftung) zwischen der Pfalzwerke Netz AG und dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber der Anlage nach Erhalt der öffentlich-rechtlichen Genehmigung und vor Baubeginn erforderlich. Die Vereinbarung lassen wir Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt zukommen.</p>	
X.	<p>2) Einspeisung:</p> <p>Für eine Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz, muss ggf. ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden. Hierzu sollte sich ein Vorhabensträger grundsätzlich frühzeitig mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen:</p>	<p>Die Netzanbindung und Einspeisung werden parallel zum Bauleitplanverfahren behandelt und über Nutzungsverträge gesichert.</p>

	<p>Pfalzwerke Netz AG KS-Kfm. Services Netzwirtschaftliche Marktprozesse Einspeise- und Energiedatenmanagement Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen</p> <p>Herr Landeck Telefon: 0621 585-2950 Telefax: 0621 585-2682 Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de</p> <p>3) Netzanbindung: Ferner ist die für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse, ein möglicher Standort für eine Übergabestation und auch die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein könnten. Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.</p>	
XI.	<p>Die Pfalzwerke Netz AG ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Bedenken und Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir Sie bereits zu diesem Zeitpunkt, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes (gerne elektronisch), um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns im Voraus.</p>	<p>Die Pfalzwerke Netz AG wurde am 13.09.2024 durch den Entwickler darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Schutzbereiche der Freileitungen aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden und somit der Maximalforderung der Pfalzwerke entsprochen wird.</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG wird außerdem am weiteren Verfahren, insbesondere nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>

Beschlussvorschlag

Der Geltungsbereich wird an den Leitungsschutzstreifen der Pfalzwerke Netz AG angepasst (reduziert), sodass sämtliche Schutzbereiche, die im Zusammenhang mit der angrenzenden 20 kV-Stromleitung stehen, außerhalb des Plangebiets liegen.

Der Hinweis zur Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmung: **Einstimmig** **Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **Enthaltungen**

37	Planungsgemeinschaft Westpfalz	25.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren. Laut Planunterlagen beabsichtigt die Ortsgemeinde Würzweiler die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) auf einer Fläche von rund 9,0 ha etwa 500 m nördlich vom Siedlungskörper Würzweiler.	Wird zur Kenntnis genommen.
II.	<u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könne, mit Angabe des Sachstandes:</u> Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleches gilt für die 1. Teilverordnung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilverordnung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilverordnung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilverordnung des ROP	Die drei neben genannten rechtswirksamen Teilverordnungen wurden ebenfalls berücksichtigt. Die 4. Teilverordnung liegt als Entwurf nicht vor und ist (Stand 04.03.2025) nicht auf der Homepage der PG Westpfalz zu finden.

	IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.	
III.	<p><u>Im Verfahren nehmen wir zum o. g. Vorhaben gerne wie folgt Stellung:</u></p> <p>Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist der Standortbereich als Sonstige Freifläche dargestellt. Zielbetroffenheiten sind nicht festzustellen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
IV.	<p>In die Vierte Teilstudie des LEP IV RLP hat u. a. die Förderung des Ausbaus von FFPVA Eingang gefunden, wonach gemäß G 166 LEP IV RLP FFPVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen.</p> <p>Hinsichtlich der definitorischen Verfeinerung der Begrifflichkeit „entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen“ führt der Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 aus, dass als linienförmige Infrastrukturen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes zu verstehen seien.</p> <p>Unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben der Landesregierung zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz festzustellen, dass das Planvorhaben lagebedingt grundsätzlich nicht unmittelbar zur bevorzugenden Flächenkulisse zuzurechnen ist.</p>	Zwar mag die Fläche nicht entlang einer linienförmigen Infrastrukturtrasse liegen, dafür wird eine im lokalen Vergleich artenarme und ertragsschwache Ackerfläche überplant, die zugleich im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegt und somit ebenfalls dem G 166 entspricht. An der Planung wird festgehalten.
V.	<p>Grundsätze der Raumordnung begründen eine Berücksichtigungspflicht bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Entsprechend sind nachfolgende landesplanerische Vorgaben prüfend abzuarbeiten:</p>	Der Flächennutzungsplan befindet sich in einer Gesamtfortschreibung sowie in einer Teilstudie mit dem Schwerpunkt Freiflächen-Photovoltaik. Hierfür wurde zudem eine Standortanalyse erstellt, aus

<p>Laut Planunterlagen stellt der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen den Standortbereich als landwirtschaftliche Flächen dar (vgl. Begründung, S. 8), womit der Bebauungsplan nicht mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan übereinstimmt. Eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG ist uns nicht bekannt. Wir regen eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde an. In diesem Kontext möchten wir mit Blick auf eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans bereits auf folgenden Aspekt hinweisen: In der Begründung zu Z 166c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanzuellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen.</p> <p><u>Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden</u>, um so - erläuternd im o. g. Solarleitfaden - einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte <u>Ackerfläche des Landes</u>, nicht die gesamte Landesfläche. Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen sollen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraums und somit auf</p>	<p>welcher auch der Standort in Würzweiler als gut geeignet abgeleitet wurde.</p> <p>Wie nebenstehend beschrieben, sollen nicht mehr als 2 % der Ackerflächen des Landes Rheinland-Pfalz beansprucht werden. Eine gesonderte Ermittlung auf kommunaler Ebene lässt sich hieraus nicht ableiten. Vielmehr können Gemeinden mit ertragschwachen Ackerflächen, insbesondere im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, das Maß übererfüllen, da in Summe auch die (ackerreichen) Gemeinden in den Rheinebenen (Neuwieder Becken, Rhineland-Pfalz, Vorderpfalz) in die Berechnung einbezogen werden müssen. Hier wird ein Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik jedoch nur begrenzt stattfinden, insbesondere an Infrastrukturtrassen, da ohne eine Förderung über das EEG (fehlendes benachteiligtes Gebiet) und besseren Böden (höheres Gewicht der landwirtschaftlichen Belange) ein Ausbau deutlich erschwert wird.</p> <p>Auf Ebene der Ortsgemeinde Würzweiler soll neben diesem Solarpark kein Weiterer (auf Ackerland) entstehen. Eine Steuerung auf Verbandsgemeindeebene ist nicht Teil dieser Bauleitplanung. Die Gemeinde Würzweiler möchte vielmehr von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen, um so die Energiewende auch in der Ortsgemeinde voranzubringen und zugleich wirtschaftlich am Ausbau der Erneuerbaren Energien teilhaben.</p>
---	---

	Ebene des Flächennutzungsplans aus Sicht der Regionalen Raumordnung in ihrer Summenwirkung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten 2-Prozent-Maßgabe zu betrachten und ggf. tabellarisch/kartografisch darzulegen. Dies vor dem Hintergrund das in den Planunterlagen (vgl. Umweltbericht, Kapitel 1.7 Kummilierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) ausgeführt wird, dass im Umfeld des Planvorhabens weitere FFPVA geplant sind, die mitunter auf Verbandsgemeindegebiet liegen.	
VI.	Gemäß Hinweis der Obersten Landesplanungsbehörde sind demgegenüber Agri-PV-Vorhaben zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solar-energie hierauf nicht anzurechnen. Gemäß Verfahrensunterlagen ist eine klassische FFPVA mit Einzäunung geplant.	Eine Agri-PV-Anlage ist nicht vorgesehen, da hier eine Wirtschaftlichkeit aufgrund höherer Wartungs- und Installationskosten zurzeit nicht gewährleistet ist.
VII.	Gemäß G 166 LEP IV RLP soll unter Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Gemäß den Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 können im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten - Verbandsgemeinden und Städte im Weiteren benannt - die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen. Der o. g. Solarleitfaden gibt hierzu eine nunmehr klarstellende	Wenn im Plangebiet keine Ackerzahlen über 40 vorliegen, kann auch die durchschnittliche Ertragsmesszahl (dEMZ) nicht über 40 sein. Das liegt daran, dass die EMZ und die dEMZ sich aus der Ackerzahl berechnen, vielmehr ist die dEMZ gleichzusetzen mit der flächengewichteten durchschnittlichen Ackerzahl: Die Ertragsmesszahl berechnet sich aus der Ackerzahl (Wert zwischen 0 und 100) und der Fläche. Daher kommen hier, je nach Flächengröße, häufig 5- oder 6-stellige Werte heraus. Diese Zahl ist für das Finanzamt (Besteuerung) relevant, jedoch für die Vergleichbarkeit von Ackerflächen ungeeignet. Aufgrund der starken Abhängigkeit von der Flächengröße, ist eine Aussage über die Ertragsfähigkeit nicht mehr möglich. Daher wird im neben genannten

<p><u>Berechnungsmethode</u> vor.</p> <p>Gemäß eigenen Berechnungen ist aus Sicht der Geschäftsstelle der PGW für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land eine dEMZ von 41 anzunehmen. Dieser Wert ist in den Verfahrensunterlagen ebenfalls so dargelegt (vgl. Begründung, S. 5). Für das projektierte Gebiet wird in den Verfahrensunterlagen ausgeführt, dass Werte zwischen 20 und 40 vorlägen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß Landesvorgaben nicht Ackerzahlen, sondern die dEMZ heranzuziehen sei. Wir empfehlen, diesen Wert für das Plangebiet im weiteren Prozess in den Plan unterlagen ergänzend und klarstellend darzulegen. Denn zur Einhaltung landesplanerischer Vorgaben und für eine sachgerechte Abwägung explizit und nachweislich herauszustellen ist, dass ausschließlich Flächen für FFPVA in Anspruch genommen werden, deren durchschnittliche Ertragsmesszahl kleiner als der ermittelte Wert (dEMZ) der kreisfreien Stadt darstellt, oder - falls dies nicht ermittelt wurde, unter 35 liegt.</p>	<p>Leitfaden auf die dEMZ zurückgegriffen. Die dEMZ ergibt sich aus der EMZ geteilt durch die Fläche, wodurch sich eine flächig gemittelte Ertragsfähigkeit der Ackerflächen ermitteln lässt:</p> $\text{Ackerzahl} \times \text{Fläche} = \text{EMZ}$ $\text{EMZ} : \text{Fläche} = \text{dEMZ}$ <p>Bei der „durchschnittlichen Ackerzahl“ kann es schnell passieren, dass die Ackerzahlen auf einer Fläche summiert und dann durch die Anzahl der Werte dividiert werden, dadurch wird jedoch der flächige Anteil nicht ausreichend berücksichtigt. Deshalb wird zur Klarheit auf die dEMZ abgestellt.</p> <p>Ein Nachteil der dEMZ ist jedoch, dass eine beliebige Fläche herangezogen werden kann. Demnach könnten auch landwirtschaftlich hochwertige Böden herangezogen werden, wenn diese durch ausreichend ertragsschwache Böden in der Berechnung „überdeckt“ werden.</p> <p>Werden jedoch die Ackerzahlen (als Grundgröße in der Berechnung der EMZ/ dEMZ) direkt betrachtet, können parzellenscharf hochwertige Böden ausgespart werden, ohne dass diese in der Darstellung der dEMZ „überdeckt“ werden.</p> <p>Somit wird durch die Darstellung der Ackerzahlen die „schärfere“ Grundlage zur Bewertung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden herangezogen.</p> <p>Im Plangebiet liegen keine Ackerzahlen über 40 vor, weshalb die dEMZ der Verbandsgemeinde überall im Plangebiet unterschritten wird.</p>
--	--

VIII.	<p>Erlauben Sie uns weiterhin folgende Aspekte und Hinweise herauszustellen. Dies vor dem Hintergrund, dass zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen. Zum anderen liegt nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Wir bitten diese im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und die Verfahrensunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess zu prüfen und ggf., mitunter auch um textliche Festsetzungen, zu ergänzen bzw. anzupassen:</p>	Die genannten Leitfäden sind bekannt und werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
IX.	<p>Unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange möchten wir folgende Aspekte aus den Vollzugshinweisen und dem Solarleitfaden ergänzend herausstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft werden. 	Im Umkreis von 400 m befinden sich keinerlei Gebäude und folglich auch keine landwirtschaftlichen Betriebe.
X.	<ul style="list-style-type: none"> – Laut Planunterlagen wird das Plangebiet von befestigten Wirtschaftswegen begrenzt, wobei zugleich Teile eines südlichen Wirtschaftsweges im westlichen Teil auch innerhalb der Fläche verlaufen. Weiterhin verläuft auf dem westlich angrenzenden Wirtschaftsweg ein Abschnitt des über 22,5 km langen „Appelbachhöhenwegs“ (vgl. Begründung, S. 11). Wir weisen darauf hin, dass bestehende Wegstrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung 	Die bestehenden Wegstrukturen bleiben vollumfänglich erhalten, dies ist nicht zuletzt durch die Darstellung einer Straßenverkehrsfläche bereits gewährleistet.

	<p>sowie Querungsmöglichkeiten als auch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte von der Überplanung und Umzäunung auszu-nehmen sind, um den entsprechenden Betrieb der (angrenzenden) Flächen nicht einzuschränken. Die Planunterlagen sind dahingehend zu prüfen und ggf. über entsprechende Festsetzungen zu ergänzen.</p>	
XI.	<ul style="list-style-type: none"> – Für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Nutzung zu entziehen. 	<p>Ein externer Ausgleich wird nicht notwendig. Auf der Fläche entsteht nach der Umsetzung des Vorhabens ein Überschuss an Biotopwertpunkten. Die Feldlerche soll intern ausgeglichen werden.</p>
XII.	<ul style="list-style-type: none"> – In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, Container, oberflächennahe Anlagen (auch im Boden verlegte Kabell!)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten. 	<p>Der Rückbau der Anlage wird vertraglich hinreichend gesichert. Der Gemeinde wird angeboten, einen städtebaulichen Vertrag zum Rückbau abzuschließen.</p>

XIII.	<p>Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes weisen wir vorsorglich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen, in FFH- und Vogelschutzgebieten oder in flächenhaften Naturdenkmälern (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Dies ist, sofern noch nicht erfolgt, abschließend zu prüfen und in den Planunterlagen entsprechend darzulegen. Hierzu regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an. In diesem Kontext verweisen wir auch auf die in den Planunterlagen benannten vier Einzelbäume, welche am westlichen Rand des Plangebiets befinden (vgl. Begründung, S. 9). Weiterhin wir ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Dieser Aspekt ist in den Planunterlagen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nachweislich darzulegen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wäre weiterhin zu prüfen, inwieweit die geplanten Anlagen sowie eine vollständige Einzäunung Barriereeffekte auf der Offenlandfläche entstehen lassen, die Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigen. Auch hier regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.</p>	<p>Schutzgebiete oder Wanderungskorridore werden nicht überplant. Auch auf die umliegenden Schutzgebiete sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Wälder befinden sich großräumig westlich und östlich des Plangebiets, nördlich und südlich befindet sich Offenland. Wildtierbewegungen sind daher überwiegend in Ost-West-Richtung zu erwarten, hier beträgt die maximale Ausdehnung (Nord-Süd) des Solarparks etwa 330 m. Barrierewirkungen sind jedoch erst ab etwa 500 m zu erwarten, weshalb der Solarpark keine Barrierewirkung für Wildtiere darstellt. Ergänzend wird für kleine Wildtiere ein Zaunabstand zum Boden von etwa 15 bis 20 cm sicher gestellt.</p>
XIV.	<p>Für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA empfehlen die Vollzugshinweise verschiedene textliche Festsetzungen. Beispielhaft herauszustellen ist die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigung auf ein Mindestmaß und nicht mehr als zwei Prozent <u>der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA</u>) der Sondergebiete sowie die Gestaltung der Module. Wir regen eine Prüfung und ggf. Anpassung der textlichen Festsetzungen an.</p>	<p>Aufgrund der Bauart des geplanten Solarparks (Rammfposten) und der Festsetzung zur Verringerung der Versiegelung (u.a. durch Schotterstraßen) sind keine weiteren Festsetzungen notwendig. In der Praxis zeigt sich, dass ein Versiegelungsgrad von 2 % i.d.R. nicht überschritten wird.</p>

XV.	<p>Weiterhin sind gemäß den Planunterlagen (vgl. Begründung, S. 17) Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie bspw. Batteriespeicher oder Stromspeicher, zulässig, die nicht abschließend benannt sind. Weitere detaillierte Ausführungen über die bauliche Ausgestaltung derartiger Anlagen finden sich hierzu im Begründungsteil ebenfalls nicht vor. Wir weisen darauf hin, dass die Vollzugshinweise eine bodenschonende Errichtung sowie effizienten Betrieb von FFPVA als wesentlich erachten. Weiterhin wird nicht klar, ob und in welcher Dimensionierung/Ausprägung die benannten baulichen Nebenanlagen (insbesondere Batteriespeicher, Stromspeicher) aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen FFPVA benötigt werden. Weiterhin werden in den textlichen Festsetzungen die zulässigen Nebenanlagen ohne Bezug zu einer hierfür ggf. erforderlichen Flächeninanspruchnahme lediglich pauschal benannt. Auch aus der entsprechenden Begründung ergeben sich keine konkretisierenden Informationen. In diesen Aspekten besteht Klärungs- und Konkretisierungsbedarf.</p>	<p>Der Solarpark dient der „Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik“ je nach Ausgestaltung sind folglich auch Anlagen zulässig, die die Sonnenenergie speichern. Da gerade dieser Punkt zurzeit in der Entwicklung sehr dynamisch, sind konkretere Aussagen kaum möglich. So ist beispielsweise nicht absehbar, ob in wenigen Jahren eine Nachrüstung des Solarparks mit Speicherelementen wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist. Ohne dann jedoch den Bauleitplan aufgrund zuvor unnötig eng gefasster Festsetzungen wieder ändern zu müssen, soll auch diesen Entwicklungen im Plangebiet Rechnung getragen werden.</p> <p>Sollten Konkretisierungen möglich sein, werden diese in der Begründung ergänzt.</p>
XVI.	<p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß Vollzugshinweise bei der Planung von FFPVA die vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlichten Hochwassergefahren- und risikokarten sowie Starkregen Gefahrenkarten in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen sind. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Prüfung und Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde bzgl. etwaiger besonderer Anforderungen an.</p>	<p>Über das Kapitel 4.6 in der Begründung wurden die Belange der Hochwasser- und Starkregenvorsorge berücksichtigt. Im Plangebiet sind nach Auswertung des Kartenmaterials des Landes Rheinland-Pfalz keine Sturzflutgefahren zu erwarten.</p>
XVII.	<p>Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet der Bund die Länder, einen bestimmten Mindest-Anteil der Landesfläche für die Windenergienutzung an Land zu sichern und in Windenergiegebieten auszuweisen. Für Rheinland-Pfalz sind das bis Ende 2027 1,4 % (Zwischenziel) und bis Ende 2032 2,2 % (Endziel). Mit Wirkungserwerben des Landeswindenergiegebietegegesetzes (LWindGG) werden die Träger der Regionalplanung verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2026 entsprechende Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in den regionalen Raumordnungsplänen</p>	<p>Der Entwurf der 4. Teilstudie insbesondere zum Thema Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Der Solarpark wird den Ausbau der Windenergie in dem Bereich nicht behindern.</p>

<p>(ROPen) im Umfang von mind. 1,4 % der jeweiligen Regionsfläche auszuweisen.</p> <p>Am 23.11.2022 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz die Einleitung der 4. Teilstudie des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz in den Bereichen Besondere Funktion Energie, Gewerbe und Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung beschlossen. Zur Erfüllung der Vorgaben des Bundes und des Landes bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung sowie von Vorranggebieten für das Repowering von Windkraftanlagen ist seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz eine Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie erarbeitet und u. a. den Verbandsgemeinden im Rahmen einer informellen Beteiligung bereits übermittelt worden.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass im nördlichen Umfeld der geplanten FFPVA ein Bereich des derzeit vorläufigen Planungsstand der 4. TF des ROP IV Westpfalz der künftigen Vorrangkulisse Wind befindet. Aufgrund des frühen Stadiums des Fortschreibungsprozesses ist diese Aussage allerdings zum jetzigen Zeitpunkt unverbindlich, insbesondere da die Strategische Umweltprüfung noch aussteht. Dieser Hinweis ergeht vorsorglich vor dem Hintergrund etwaiger Summationswirkungen.</p>	
---	--

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** **Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **Enthaltungen**

41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	13.08.2024
Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	
I. 1. Oberflächenentwässerung <p>Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.</p> <p>Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV - Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angegraten eine flache, muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten des Verfahrensgebietes vorzusehen.</p> <p>Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatortstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter und breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die </p>	<p>Das anfallende Niederschlagswasser wird, wie nebenstehend gefordert, breitflächig versickert. Das Anlegen von Mulden wird nicht als notwendig erachtet, da unter und zwischen den Modulen ganzjähriges Grünland entstehen soll. Dadurch kann einerseits der Wasserabfluss minimiert und andererseits Bodenabträge verhindert werden.</p> <p>Wasserrechtliche Tatbestände werden nicht verwirkt.</p>	

	<p>Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z. B. Einleitung in ein Gewässer).</p>	
II.	<p>2. Starkregenvorsorge</p> <p>An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.</p> <p>Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.</p> <p>Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/service/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Im unbebauten Zustand kommt es im westlichen Bereich des Plangebiets vereinzelt zu Wasserabflüssen mit einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 bis < 0,5 m/s und einer Wassertiefe von 5 bis < 10 cm, partiell 10 < 30 cm (s. Anlagen Sturzflutgefahrenkarten).</p> <p>Ich empfehle daher die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Behandlung der Starkregenvorsorge erfolgt im neu eingefügten Kapitel 4.6 in der Begründung. Anhand der Erläuterungen wird die Starkregengefährdung, insbesondere für die Nutzung eines Solarparks, als sehr gering eingeschätzt. Besondere Maßnahmen lassen sich daher nicht ableiten.</p>

III.	<p>3. Bodenschutz</p> <p>Die Zusammenhänge zwischen dem Bodenschutz und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vielfältig und betreffen sowohl positive als auch negative Aspekte der Bodennutzung und -erhaltung. Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 ist die SGD Süd als Obere Bodenschutzbehörde aufgefordert, über die Inhalte zu informieren und die in der Arbeitshilfe beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen zu beachten.</p> <p>Für die Standortauswahl aus Sicht des Bodenschutzes wurde mit v. g. Arbeitshilfe eine bodenbezogene Rangfolge definiert. Im vorliegenden Fall wird ein Standort vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gem. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PVA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
IV.	Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes i. S. o. g. Arbeitshilfe zu überprüfen.	Die Inhalte der Arbeitshilfe werden im Umweltbericht beachtet und berücksichtigt.

V.	<p>Ich weise darauf hin, dass für die anschließenden bauleitplanerischen Verfahrensschritte <u>konkrete, fallbezogene Festsetzungen</u> im Interesse des Bodenschutzes abgeleitet werden müssten.</p> <p>Im jetzigen Planungsstand besteht Überarbeitungsbedarf für die Belange des Bodenschutzes gem. Arbeitshilfe i. W. zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maß der baulichen Nutzung (es fehlen konkrete Vorgaben bezüglich Mindestabstand zwischen den einzelnen Modulreihen). 	Zwischen den Modulreihen wird ein Mindestabstand von 3,00 m festgesetzt.
VI.	<ul style="list-style-type: none"> – Zur Verdichtungsneigung der anstehenden Böden liegen noch keine Informationen vor; ggf. erfordern die Standortgegebenheiten gerade auch wg. der Hanglage konkrete Vorgaben bezüglich Vermeidung baubedingter Verdichtungsschäden (z. B. bezüglich Bauzeit/ Befahrungen in Abhängigkeit der Bodenfeuchte und/ oder Einsatz techn. Lastverteilung). 	Maßnahmen, die einer Verdichtung der Böden entgegenwirken, werden im Rahmen der Bauausführung und entsprechend der üblichen Standards ausgearbeitet.
VII.	<ul style="list-style-type: none"> – Als Ergänzung zu Vorgaben in Bezug auf den Betrieb der Anlage (Kein Düngemittel-/ PSM-Einsatz) sollte auch die Verwendung von Reinigungsmitteln explizit ausgeschlossen werden. 	Als Reinigungsmittel wird ausschließlich Wasser, gegebenenfalls mit einer Beimischung von biologisch abbaubaren Bestandteilen, zugelassen. Die Textfestsetzungen werden dahingehend konkretisiert.
VIII.	<ul style="list-style-type: none"> – Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkret festzusetzen. 	Der Projektierer wurde über die Maßnahmen zum Bodenschutz informiert.
IX.	Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).	Wird zur Kenntnis genommen.

X.	Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.	Dem Träger der Bauleitplanung sind ebenfalls keine abgelagerten Abfälle, stillgelegte Anlagen oder sonstige gefahrverdächtige Bodenbeeinträchtigungen im Plangebiet bekannt.
----	--	--

Beschlussvorschlag

Im Bebauungsplan wird eine Festsetzung zum Modulreihenabstand (mindestens 3,00 m) ergänzt. Zudem werden ausschließlich Wasser oder biologisch abbaubare Reinigungsmittel zur Reinigung der Moduloberflächen zugelassen.

Darüber hinaus stimmt der Gemeinderat den Abwägungsempfehlungen zu.

Abstimmung: **Einstimmig** **Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **Enthaltungen**

44	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	02.07.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes werden von unserer Seite folgenden Anregungen vorgebracht.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wir bitten Sie, die Aufzählung der vom räumlichen Geltungsbereich umfassten Grundstücke in der Bekanntmachung unter „Ziele und Zwecke der Planung“ entsprechend unseres Vorschlags zu überprüfen und ggf. zu korrigieren (siehe Anlage 1). 	<p>In der Bekanntmachung wurde fälschlicherweise zweimal das Flurstück 510/2 genannt. Einmal war jedoch das Flurstück 510/1 gemeint, so wie es auch der Begründung zu entnehmen ist. In der Bekanntmachung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wird das entsprechend korrekte Flurstück angegeben.</p>

II.	<p>2. Wir möchten Sie höflichst darauf hinweisen, dass sich die Bezeichnungen des Bebauungsplanes unterscheiden. Im Anschreiben sowie der Bekanntmachung handelt es sich um den Bebauungsplan „Solarpark Arenshecke“ (siehe Anlage 1), in der Planzeichnung, der Begründung usw. um den Bebauungsplan „Solarpark Würzweiler Arenshecke“.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Bezeichnung wird einheitlich auf „Solarpark Arenshecke“ geändert.</p>
-----	---	--

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

47	Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“	26.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zu dem oben genannten Vorhaben nehmen wir, der ZWW Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“, wie folgt Stellung:</p> <p>Im westlichen Planungsbereich verläuft eine Wasser-Transportleitung!</p> <p>Diese Leitung darf nicht überbaut oder bepflanzt werden! Die Gesamtbreite des einzuhaltenden Schutzstreifens beträgt 8 m, wobei die äußere Begrenzung durch die tatsächliche Lage der Leitung bestimmt wird.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass innerhalb des Schutzstreifens keine Bäume gepflanzt und keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Leitungsgefährdende Verdichtungen sind jederzeit zu unterlassen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns in die weiteren</p>	<p>Die Leitung mitsamt Leitungsschutzstreifen wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen und das Plangebiet im westlichen Bereich entsprechend angepasst (reduziert).</p>

Planungen mit einzubeziehen. Als Anlage erhalten Sie einen aktuellen Leitungsplan von dem betroffenen Bereich.	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Geltungsbereich wird im Westen dahingehend verkleinert, dass der Schutzstreifen der Wasserleitung des ZWW vollständig außerhalb des Plangebiets liegt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> Ja-Stimmen <input type="checkbox"/> Nein-Stimmen <input type="checkbox"/> Enthaltungen</p>	

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Würzweiler**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 17.11.2025